

Steuer- und Abgabenfestsetzung für das Kalenderjahr 2017

Die nachstehenden Steuern und Abgaben für das Kalenderjahr 2017 werden für die Stadt Weiterstadt durch diese öffentliche Bekanntmachung, in der zuletzt für das Jahr 2016 veranlagten Höhe, festgesetzt:

Grundsteuer A und B

Der jährliche Gesamtbetrag wird in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 1. Juli 2017 fällig. Liegt der Jahresbetrag der jeweiligen Steuer unter 15,00 €, ist der Betrag zum 15. August 2017 fällig. Liegt die jeweilige Jahressteuer zwischen 15,00 € und 30,00 €, ist die Steuer in Halbjahresbeträgen am 15. Februar und 15. August 2017 fällig.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Grundsteuer durch § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (Bundesgesetzblatt I, Seite 965), geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in der zurzeit geltenden Fassung zugelassen.

Hundesteuer

Die Hundesteuer wird mit dem in dem zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Jahresbetrag jeweils zum 1. Juli 2017 fällig.

Straßenreinigungsgebühren

Die Straßenreinigungsgebühren werden mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig. Sofern der Jahresbeitrag der Gebühren unter 15,00 € liegt, wird der Betrag zum 15. August 2017 fällig. Liegt der Gesamtbetrag zwischen 15,00 € und 30,00 €, ist die Gebühr in Halbjahresbeträgen am 15. Februar und 15. August 2017 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre den Steuer- und Abgabepflichtigen an diesem Tag ein schriftlicher Steuer- und Abgabenbescheid zugegangen.

Gegen die Steuer- und Abgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs per E-Mail ist nicht möglich.

Sollten sich die Bemessungsgrundlagen für die Steuer- bzw. Abgabenfestsetzung ändern, so werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Weiterstadt, den 4. Januar 2017

Für den Magistrat

Ralf Möller, Bürgermeister